

**2244-F**

**Richtlinie über die Heimatpflege in den Landkreisen, kreisfreien Städten und Großen Kreisstädten  
(Heimatpflegerichtlinie – HeiPflR)**

**Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat, des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr und des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst  
vom 3. Dezember 2020, Az. 54-L 1892-1/67**

**(BayMBI. Nr. 756)**

Zitervorschlag: Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat, des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr und des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Richtlinie über die Heimatpflege in den Landkreisen, kreisfreien Städten und Großen Kreisstädten (Heimatpflegerichtlinie – HeiPflR) vom 3. Dezember 2020 (BayMBI. Nr. 756)

---

**Präambel**

**Heimatpflege – eine staatliche und kommunale Aufgabe**

<sup>1</sup>Zu den Aufgaben des Freistaates Bayern gehört nach Art. 3 Abs. 2 der Verfassung der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der kulturellen Überlieferung – er trägt somit die Verpflichtung zum Schutz der Heimat. <sup>2</sup>Zur Heimat gehören sowohl materielle Bestandteile wie Kulturlandschaften, Siedlungen, bauliche Anlagen, Denkmäler oder Trachten als auch immaterielle Kulturgüter wie Bräuche, Feste, Volksmusik oder Dialekte. <sup>3</sup>Schutz bedeutet dabei nicht nur Bewahrung und Pflege, sondern auch verantwortungsvolle Weiterentwicklung. <sup>4</sup>In diesem Sinne hat sich die Heimatpflege den gesellschaftlichen Veränderungen und Herausforderungen der Gegenwart zu stellen und den vorhandenen Werten neue hinzuzufügen.

<sup>5</sup>In Art. 141 bestimmt die Verfassung des Weiteren, dass die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft öffentlichen Schutz und Pflege des Staates, der Gemeinden und der Körperschaften des öffentlichen Rechts genießen. <sup>6</sup>Nach Art. 83 der Verfassung fallen die örtliche Kulturpflege und die Erhaltung ortsgeschichtlicher Denkmäler und Bauten in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden. <sup>7</sup>Demgemäß schreiben die Kommunalgesetze vor, dass die Gemeinden, Landkreise und Bezirke in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen sollen, die für das kulturelle Wohl der Einwohner nach den örtlichen Verhältnissen erforderlich sind (Art. 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung – GO, Art. 51 Abs. 1 der Landkreisordnung – LKrO, Art. 48 Abs. 1 und Abs. 2 der Bezirksordnung – BezO).

<sup>8</sup>In diesem Sinne sind bei jedem Bezirk hauptamtliche Bezirksheimatpflegerinnen und Bezirksheimatpfleger tätig. <sup>9</sup>In den Landkreisen, kreisfreien Städten und Großen Kreisstädten widmen sich hauptamtlich oder ehrenamtlich bestellte Heimatpflegerinnen und Heimatpfleger dieser Aufgabe. <sup>10</sup>Hinzu kommen zahlreiche (regelmäßig ehrenamtliche) Ortsheimatpflegerinnen und Ortsheimatpfleger, die von den kreisangehörigen Gemeinden bestellt werden.

<sup>11</sup>In Ergänzung zu den Heimatpflegerinnen und Heimatpflegern auf kommunaler Ebene kümmert sich die Heimatpflege der Sudetendeutschen um die Dokumentation, Bewahrung und Förderung der kulturellen Überlieferung der Deutschen aus und in Böhmen, Mähren und Sudetenschlesien.

<sup>12</sup>Der Bayerische Landesverein für Heimatpflege e. V. vertritt als Dachverband die Interessen der Heimatpflege. <sup>13</sup>Zu seinen wichtigsten Aufgaben gehört die Betreuung und Beratung der

Heimatspfegerinnen und Heimatspfeger. <sup>14</sup>Er bietet ihnen mit staatlicher Förderung fachliche Unterstützung, Information, Beratung, Fortbildung und weitere spezifische Leistungen.

<sup>15</sup>Die nachfolgenden Empfehlungen beziehen sich auf die in den Landkreisen, kreisfreien Städten und Großen Kreisstädten tätigen Heimatspfegerinnen und Heimatspfeger.